

Besondere Nebenbestimmungen MB II

II.2.1.2 Entnahme von Kalamitätsbäumen zur Beseitigung von aus ihnen resultierenden Gefahren

1. **Zuwendungszweck:**
Fördergegenstand ist das Abtragen oder Fällen gesamter Bäume die tatsächlich als Folge eines Extremwetterereignisses geschädigt sind, aus denen sich direkt resultierende Gefahren ergeben (Verkehrssicherung). Der Zuwendungszweck ist mit der Beseitigung der resultierenden Gefahr erfüllt.
2. Als geschädigt gelten Bäume die abgestorben sind oder nach fachlicher Einschätzung der unteren Forstbehörde mit hinreichender Sicherheit absterben werden.
3. Von einer Zuwendung ausgeschlossen sind Flächen, die dem Eigentümer nach § 3 (Absätze 12 bis 14) des Ausgleichsleistungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung unentgeltlich übertragen wurden.
4. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nicht dem Zuwendungszweck entsprechend umgesetzt wurde.
5. Die Auszahlung der Mittel erfolgt abweichend von den Bestimmungen in Nr. 1.4 ANBest auf dem Weg der Erstattung.
6. Als Anlage zum Förderantrag/Auszahlungsantrag i. V. m. dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger in der Bewilligungsbehörde einzureichen:
 - eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen (Inhalt und Form gem. §14 UStG; die Rechnung hat ein dem Förderprojekt zuordenbares Merkmal auszuweisen; Geschäftszeichen/Aktenzeichen)
 - Zahlungsbelege in Form von Kopien der Kontoauszüge (keine Umsatzlisten)
Anmerkung: die Anerkennung von Quittungen über Barzahlungen erfolgt nur im begründeten Ausnahmefall max. in Höhe von 500 Euro.
 - die Veröffentlichung (ex-ante) der Binnenmarktrelevanz/Transparenz bzw. die Begründung des Ausschlusses der Binnenmarktrelevanz (öffentliche Antragsteller)
7. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Kompensation (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung) besteht. Dies gilt auch, wenn das Vorhaben als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen eines Flächenausgleichskontos vorgesehen, bereits dort eingestellt bzw. nachträglich dafür verwendet werden soll.
8. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nicht dem Zuwendungszweck entsprechend umgesetzt wurde.
9. Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen kann zu einer verzinsten Rückforderung der gewährten Zuwendung führen. Rechtsgrundlage für einen Widerruf bzw. einer Rücknahme dieses Bescheides sind die §§ 48 und 49 VwVfG. Über den Fall der Nummer 1.6 ANBest-P/G hinaus kann der Bescheid aus zwingenden Gründen widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise eingestellt werden (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG). Ein solcher Widerruf ist auch mit Wirkung für die Vergangenheit möglich.
10. Die Zuwendung wird unbeschadet privater Rechte Dritter gewährt. Aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben unberührt. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Nebenbestimmungen zu verfügen, so diese zur Zweckerreichung notwendig sind.